



Liestal, 29. Februar 2024
011 2024 181

Vorlage an den Landrat betreffend Wahl einer nebenamtlichen Richterin oder eines nebenamtlichen Richters für das Kantonsgericht für den Rest der Amtsperiode (bis 31. März 2026)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Am 29. Januar 2024 hat Elisabeth Berger ihren Rücktritt als nebenamtliche Richterin der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts Basel-Landschaft per 30. Juni 2024 erklärt. Entsprechend ist eine Ersatzwahl notwendig. Wahlbehörde ist der Landrat (§ 67 Absatz 1 Bst. e der Kantonsverfassung [KV] und § 31 Absatz 2 Bst. b des Gesetzes über die Organisation der Gerichte [GOG]).

Wählbar als nebenamtliche Richterin oder als nebenamtlicher Richter für das Kantonsgericht Basel-Landschaft ist jede stimmberechtigte Person (§ 50 KV), die über Fachkenntnisse im entsprechenden Rechtsgebiet verfügt (§ 33 Abs. 1 GOG) – der/die neue Richter/in wird voraussichtlich der Abteilung Sozialversicherungsrecht zugeteilt.

Für Vorlagen an den Landrat ist gemäss § 11 Abs. 2 Bst. c GOG die Gerichtskonferenz zuständig. Diese hat mit Beschluss vom 12. April 2013 entschieden, dass die Geschäftsleitung der Gerichte Wahlvorlagen direkt dem Landrat überweisen kann.

Antrag:

://: Der Landrat wird ersucht, die Wahl einer nebenamtlichen Richterin oder eines nebenamtlichen Richters für das Kantonsgericht Basel-Landschaft für den Rest der Amtsperiode (bis 31. März 2026) vorzunehmen.

Für die Geschäftsleitung
Der Präsident

Der Gerichtsverwalter

Roland Hofmann

Martin Leber